

Niederschrift

**über die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 06.07.2016 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings

Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Steffen Kirchhoff	SPD	
Frau Sandra Kollender	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Jürgen Scholz	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	Bis einschließlich TOP 7.1 anwesend.
Herr Michael Deprez	CDU	
Herr Fred Harry Frenzel	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Herr Christopher Monheimius	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Frau Bettina Thimm	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Herr Klaus-Dieter Bartel nen	Bündnis90/Die Grü- nen	
Frau Marianne Münnich nen	Bündnis90/Die Grü- nen	
Herr Hartmut Toska nen	Bündnis90/Die Grü- nen	
Frau Susanne Vogel nen	Bündnis90/Die Grü- nen	
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden	

Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden
Herr Yannick Hoppe	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Bernd Hoppe	AfD

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt	
Herr Beig. Reinhard Gatzke	
Frau Beig. Rita Hoff	
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	
Frau Monika Ortmanns	Gleichstellung
Herr Roland Becker	
Frau Geri Schwenger	
Herr Michael Witek	

Ratsmitglieder

Herr Dominik Stöter	SPD
Herr Martin Falke	CDU

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Anregungen und Beschwerden
 - 3.1 Anregung gem. § 24 GONRW; hier: Begonnene Baumaßnahmen von der Erhöhung der Anliegeranteile ausnehmen
WP 14-20 SV 60/027
- 4 Sonstige Ratsangelegenheiten

- 4.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 14-20 SV 01/056
- 4.2 Wahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 61/089
- 4.3 Änderung der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 10/032
- 5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 5.1 Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 in die Denkmalliste
WP 14-20 SV 60/032
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück "Am Bruchhauser Kamp 4a": Erweiterung des Plangebietes; Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
WP 14-20 SV 61/087
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 66C - Aufhebung - für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach:
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
WP 14-20 SV 61/086
- 6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 6.1 Entwurf 1. Nachtragshaushaltsplan 2016
WP 14-20 SV 20/050
- 6.2 3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubebauungssatzung) vom 30.06.2005
WP 14-20 SV 60/031
- 6.3 Errichtung einer neuen Salzsiloanlage auf dem städt. Bauhof
- Außerplanmäßige Mittelbereitstellung -
WP 14-20 SV 26/017
- 6.4 Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
WP 14-20 SV 20/051
- 7 Angelegenheiten des Sozialausschusses
- 7.1 Integration ist machbar
- Strategie- und Handlungskonzept für eine erfolgreiche Flüchtlingsintegration in Hilden -
WP 14-20 SV 50/073

- 8 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

- 8.1 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern
 WP 14-20 SV 51/111

- 9 Anträge

- 9.1 Antrag der FDP Fraktion - Festlegung der Zahl der Beigeordneten
 WP 14-20 SV 10/031

- 9.2 Antrag der AfD Fraktion - Haushaltskonsolidierungsausschuss
 WP 14-20 SV 20/048

- 10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

- 10.1 Solidaritätsumlage - Verfassungsrechtliches Verfahren terminiert

- 10.2 Danksagung Herr Gatzke

- 11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

- 11.1 Anfrage SPD: Altkleidercontainer

- 11.2 Antrag BA: Verkehrssicherheit an der Straße Beckersheide

- 11.3 Antrag FDP: Flächendeckendes WLAN in der Innenstadt

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich

- a) Frau Gabriele Czogalla, wohnhaft Am Bruchhauser Kamp 47. Sie schilderte, dass der Spielplatz Am Bruchhauser Kamp für Kinder ideal zu erreichen und für die Gegend sehr wichtig sei. Sie fragte, ob Alternativen für die geplante Wohnbebauung des Spielplatzes Am Bruchhauser Kamp geprüft worden seien und regte eine bis zu 7-geschossige Bebauung an anderer Stelle an, die durch die Aufstockung bereits bestehender Wohngebäude erzielt werden könne.

Bürgermeisterin Alkenings bestätigte, dass die Verwaltung Alternativen geprüft habe. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stehe heute die Beschlussfassung über die Anregungen der frühzeitigen Beteiligungen an. An dieser haben sich die untere Immissionschutzbehörde des Kreises Mettmann sowie der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW) beteiligt. Des Weiteren stehe die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussfassung. Sie erklärte, dass während dieser Offenlage auch Bürger die Gelegenheit haben, Anregungen einzubringen. Sie unterstrich, dass das Verfahren weiterhin ergebnisoffen sei.

Die Fraktionen SPD, Grüne, Allianz und BA wiesen auf das im Rat beschlossene Konzept und die damit verbundenen Aufträge an die Verwaltung hin, u. a. die Potenzialflächen zu benennen und Sozialbauten an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet vorzusehen. Rm. Bommermann/ AfD äußerte die Vermutung, dass eine Ratsmehrheit für die Bebauung bestehe.

CDU und Bündnis 90/ Die Grünen versicherten, dass das Bebauungsplanverfahren ergebnisoffen sei und die Anregungen während der Offenlage berücksichtigt würden.

Rm. Joseph/ FDP sprach sich nochmals für den Erhalt des Spielplatzes aus.

Rm. Bartel/ Bündnis 90/ Die Grünen betonte, dass Sozialbauten benötigt werden und dass ein Spielplatz für Kleinkinder in direkter Nähe möglich und beabsichtigt sei.

- b) Herr Gert Behling, wohnhaft Am Bruchhauser Kamp 47. In Bezug auf die mögliche Bebauung des jetzigen Spielplatzes Am Bruchhauser Kamp fragte er, wie rechtsverbindlich sichergestellt werde, dass tatsächlich ein Ersatz am Spielplatz Pestalozzistraße geschaffen werde.

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte, dass ein diesbezüglicher Ratsbeschluss bindend sei und das Geld daraufhin auch im Haushaltsplan bereitgestellt werde.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Thimm/ CDU erklärte sich zu TOP 5.1 „Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 in die Denkmalliste“ für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science -
Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Anregung gem. § 24 GONRW; hier: Begonnene Baumaßnahmen von der Erhöhung der Anliegeranteile ausnehmen WP 14-20 SV
60/027

Antragstext:

Anregung gem. § 24 GO NRW lfd. Nr. 434/16

Mit Schreiben vom 22.01.2016 stellt Herr Georg Lampen und 25 weitere Personen folgende Anregung nach § 24 GO NRW:

Straßen mit bereits begonnenen Baumaßnahmen werden von der am 16.12.2015 verabschiedeten Erhöhung der Anliegeranteile ausgenommen werden.

Anregung gem. § 24 GO NRW lfd. Nr. 434/16b

Mit Schreiben vom 29.1.2016 stellte Herr Burkhard Gies und eine weitere Person folgende Anregung nach § 24 GO NRW:

Der Rat möge beschließen, dass die 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 **nur auf nach dem 1.1.2016 begonnene** Baumaßnahmen anzuwenden ist.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4 Sonstige Ratsangelegenheiten

4.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien WP 14-20 SV
01/056

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet

a) auf Antrag der Allianz für Hilden in den

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

als beratendes Mitglied
(anstelle von *Günter Pohlmann (sB)*) Marlene Kochmann (sB)

Stadtentwicklungsausschuss

als 3. stellv. stimmberechtigtes Mitglied
für Ernst Kalversberg
(anstelle von *Angelika Urban*) Birgit Behner (sB)

b) auf Antrag der FDP in den

Haupt- und Finanzausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von *Rudolf Joseph*) Thomas Remih

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von *Thomas Remih*) Rudolf Joseph

c) auf Antrag der Bürgeraktion in den

Arbeitskreis für Sicherheit und Ordnungspartnerschaften

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von *Claudia Beier (sB)*) Peter Wills (sB)

d) auf Antrag der SPD in den

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied
für *Carsten Wannhof*
(anstelle von *Hans-Jürgen Weber*) Anne Kathrin Stroth

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied
für *Jürgen Scholz*
(anstelle von *Anne Kathrin Stroth*) *Hans-Jürgen Weber*

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.2 Wahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

WP 14-20 SV
61/089

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt gemäß §§ 3 – 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7.7.1987 in der zurzeit gültigen Fassung die Wahl bzw. die Wiederwahl folgender Mitglieder des Umlegungsausschusses:

- a) **als Sachverständigen für Bewertung:**
Herrn Stadtvermessungsdirektor a.D. Arthur Unger
- b) **als stellvertretenden Sachverständigen für Bewertung:**
Herrn Stadtobervermessungsrat Achim Filenius

- c) **als stellvertretenden Sachverständigen für Vermessung und Kataster:**
Herrn Kreisobervermessungsrat Axel Willinghöfer

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 4.3 Änderung der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Hilden WP 14-20 SV
10/032
-

Nach angeregter Diskussion ließ Bürgermeisterin Alkenings über den von Rm. Barata/ SPD zur Erörterung im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanberatungen gestellten Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung abstimmen. Dieser wurde einstimmig angenommen.

Organisationsdezernent Danscheidt bat die Fraktionen, ihre während der Diskussion aufgeworfenen und angekündigten weiteren Fragen zeitnah an die Verwaltung zu richten, damit diese in der nächsten Sitzungsvorlage direkt beantwortet werden können. Allen Fraktionen werde das Ergebnis der bereits stattgefundenen Erhebung der Besucherzahlen des Bürgerbüros zur Verfügung gestellt. Der Beschlussvorschlag der kommenden Sitzungsvorlage werde auf Anregung von Rm. Joseph/ FDP, um den Zusatz „für ein Jahr“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig vertagt

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 5.1 Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 in die Denkmalliste WP 14-20 SV
60/032
-

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm. Thimm wegen Befangenheit nicht.

Rm. Reffgen/ BA stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung, da er noch nicht alle Kompromissmöglichkeiten zwischen Stadt und Eigentümer für ausgeschöpft halte. Der Vertagungsantrag wurde bei 8 Ja-Stimmen (FDP, BA, AfD) gegen 33 Nein-Stimmen und einer Enthaltung der Bürgermeisterin abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Eintragung des Gebäudes Berliner Straße 10 mit rückwärtigem Anbau in die Denkmalliste.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei 34 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen (FDP, Bürgeraktion, AfD).

- 5.2 Bebauungsplan Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück "Am Bruchhauser Kamp 4a": Erweiterung des Plangebietes; WP 14-20 SV
61/087
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
-

Nach kurzem Meinungsaustausch wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. **der Aufstellungsbeschluss vom 20.01.2016 wird dahingehend geändert, dass das Plangebiet um das Grundstück Gemarkung Hilden Flur 22 Flurstück 587 erweitert wird.
Dieses Grundstück soll als private Grünfläche festgesetzt werden (Planziel)**
2. **die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

2.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 02.05.2016

Zum Thema Immissionsschutz gab die untere Immissionsschutzbehörde die Anregung den folgenden textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, um mögliche Störwirkungen durch die ungünstige Aufstellung stationärer Geräte auf die Nachbarschaft auszuschließen:

„Im Plangebiet ist nur die Errichtung solcher Luft-Wärmepumpen bzw. Blockheizkraftwerke zulässig, deren Geräuschimmissionen vor dem Nachbarwohnhaus den jeweils zulässigen baugebietsspezifischen Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 der TA Lärm für die Nachtzeit, ggfls. unter Berücksichtigung der Vorbelastung, unterschreiten. Die Aufstellung der Anlage soll dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend erfolgen.

Als Erkenntnisquelle für die Auswahl geeigneter Geräte und für geeignete Aufstellungsmöglichkeiten kann der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz genutzt werden.

Der Leitfaden ist z.B. auf der Internetseite des Umweltministeriums NRW abrufbar.
<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/>“

Im Weiteren wurden keine Bedenken geäußert.

Der erste Absatz der vorgeschlagenen Formulierungen wurde in die textlichen Hinweise zur Offenlage in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Der Hinweis auf die Arbeitshilfe wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.2 Schreiben vom BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW) vom 04.05.2016

Der BUND führt in seinem Schreiben einige Aspekte gegen die Planung auf, welche im Folgenden chronologisch abgehandelt werden:

- Er weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die Stadt Hilden sich bspw. im Internet als „kinder- und familienfreundliche“ Stadt darstellt. Er sieht die Planung als extrem negatives Zeichen und als hinderlich für die Ansiedlung junger Familien in diesem Bereich (Verweis auf Bürgerantrag vom 29.02.2016, beraten im Stadtentwicklungsausschuss am 13.04.2016).

Bei dem Spielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ handelt es sich um einen Spielplatz Typ C für Kinder im Alter von 0-6 Jahren. Für diese Altersgruppe zeigt der Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Hilden (Stand 2004) eine Reichweite von bis zu 200m im Umkreis dieses Spielplatztyps auf [vgl. S. 11 Spielplatztypen gemäß DIN 18034 (1988)].

Keine 100m weiter soll ein Ersatz-Spielplatz Typ C auf der Fläche des Kinderspielplatzes „Pestalozzistraße“ errichtet werden, da die Fläche ausreichend

Platz bietet. Dieser ist ebenso von den umliegenden Wohnhäusern einsehbar. So bleibt Hilden in gleichem Maße kinderfreundlich, sogar im relevanten Umkreis. Aus Sicht der Stadt macht die Verlagerung eines Spielplatzes durch die geringe Entfernung keinen Unterschied bei der Entscheidung von jungen Familien mit Kindern, welches Haus sie ggfs. kaufen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Weiteren wird kritisiert, dass im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan süd-westlich des Wendehammers „Am Bruchhauser Kamp“ ein weiterer Spielplatz geplant, aber nicht umgesetzt wurde.

Es trifft zu, das im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35 aus dem Jahr 1984 drei Kinderspielplätze eingetragen sind. Es handelt sich nach damaliger Planung um jeweils einen Spielplatz des Typs A, B und C. Man hat damals in der städtischen Planung drei Plätze für jeweils unterschiedliche Altersgruppen vorgesehen.

Dies ist dann nicht realisiert worden. Der Kinderspielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ wurde als Typ B/C und der Spielplatz „Pestalozzistraße“ als Typ A/B realisiert. Mit diesem Angebot war der Bedarf im Umfeld abgedeckt und der 3. Platz (geplant als Typ C) wurde nicht mehr gebaut, da die Entfernung zum Kinderspielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ nur ca. 150m beträgt.

Im 2004 erstellten Spielplatzentwicklungsplan wird bezüglich des ggfs. noch zu erstellenden 3. Spielplatzes auf die Nähe zu den beiden anderen vorgenannten Spielplätzen hingewiesen. Man sah den Ausbau nicht als dringend notwendig an. Stattdessen wurde der Ausbau des Kinderspielplatzes „Pestalozzistraße“ für Kleinkinder empfohlen. Für den Ausbau des noch nicht angelegten Spielplatzes sollte lediglich die Errichtung eines Treffpunktes für Jugendliche (11 – 17 Jahre) geprüft werden.

In den 2005 beschlossenen Handlungsempfehlungen zum Spielplatzentwicklungsplan ist daher auch kein Ausbau des noch nicht angelegten Spielplatzes enthalten.

Im Frühjahr 2016 wurden der Stadtverwaltung Hilden Karten für Bereiche des Garather Mühlenbaches übermittelt, für die die Bezirksregierung Düsseldorf Überschwemmungsgebiete festlegen wird. Auch das Grundstück des bislang nicht realisierten Spielplatzes ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Soweit die Karte rechtlich verbindlich wird (im Verlauf des Jahres 2016 erwartet), wird zu überprüfen sein, wo Maßnahmen für den Hochwasserschutz umgesetzt werden können. Hierbei könnte der unmittelbar neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken liegenden Freifläche eine wichtige neue Funktion zukommen. Die Errichtung eines Spielplatzes auf dieser Fläche scheint deshalb auch aufgrund dieser neuerlichen Erkenntnisse nicht sinnvoll.

- Die Ortsgruppe des BUND betont anschließend die klimatische Bedeutung kleiner Freiflächen und Grünbereiche, welche wichtig für gesunde und sozialverträgliche Wohnverhältnisse sind.

Hierzu wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf folgendermaßen Stellung genommen:

„Um eine eigenständige Bedeutung für das Klima oder die Luftqualität in Hilden zu haben, ist das Plangebiet sowohl zu klein als auch zu sehr in den Bebauungszusammenhang des Siedlungsraumes Hilden integriert. An dieser Situation wird sich auch nach der Umsetzung des im Bebauungsplan vorgesehenen Projekts nichts verändern.

Da durch die geplante Bebauung nur eine äußerst geringfügige Erhöhung des PKW-Verkehrs zu erwarten ist (fünf bis sechs neue Wohneinheiten), ist keine Zunahme der Luftschadstoffe im Plangebiet zu erwarten. Das Schutzgut „Klima und Luft“ wird durch die geplante Bebauung somit nicht ausschlaggebend beeinträchtigt. (S. 9)“

Da die heutige Spielfläche fast vollständig aus Sand und Stein besteht, sind bei der Bebauung keine nachhaltigen negativen Änderungen des Klimas zu erwarten.

Die Anregung wird hiermit zurückgewiesen.

- Folgend wird erläutert, dass der Spielplatz von vielen Kindern genutzt wird und der Eindruck der Verwaltung, der Spielplatz weise nur geringe Nutzungsspuren auf, ein falscher sei. Der BUND verweist dabei auf die Unterschriftenliste zum Bürgerantrag.

Die Annahme, der Spielplatz „Am Bruchhauser Kamp“ würde nur geringfügig genutzt, gründet sich auf zwei Sachverhalte. Zum einen auf die Einschätzung der Mitarbeiter der Stadt Hilden im Rahmen von regelmäßigen Spielplatzkontrollen und zum anderen auf die Anzahl der Kinder der statistischen Bezirke rund um den Spielplatz im Alter von 0 bis 6 Jahren (14 Kinder). Die Unterschriftenliste spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Tatsächlich wohnen von knapp 400 Menschen, die unterschrieben haben, nur ca. 95 im relevanten Umfeld von 200 Metern um den Spielplatz.

Dem Hinweis wird widersprochen.

- Der BUND zweifelt zudem die Neuplanung an, indem er auf die Tiefe des Baufeldes verweist. Aus seiner Sicht besteht der Verdacht der unzulässigen Hinterlandbebauung, da die geplante Bauflucht im Gegensatz zu den danebenliegenden Gebäuden zurück versetzt sei.

Das neue Baugrundstück ist vier bzw. acht Meter tiefer als die danebenliegenden Grundstücke.

Die Baufelder der angrenzenden Grundstücke Hausnummer 4 und 6 sind jeweils 16m tief. Die Neuplanung „Am Bruchhauser Kamp 4a“ weist ein 15m tiefes Baufeld mit maximaler Bautiefe von 13m aus, wodurch die Neuplanung sogar weniger Spielraum bietet, als die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35, auf den Nachbargrundstücken.

Eine Hinterlandbebauung beschreibt das Bauen in zweiter Reihe, was bei der hier vorgestellten Planung nicht der Fall ist.

Bei dem geplanten Mehrfamilienhaus sollen die Stellplätze vor dem Haus liegen und die bestehende Infrastruktur somit genutzt werden. Die geplante vordere Bauflucht liegt deshalb ca. 2,5m hinter der danebenliegenden Gebäude.

Der Stellungnahme kann daher nicht gefolgt werden.

- In dem Schreiben wird im Weiteren von einem Defizit bei der Darstellung der noch verfügbaren städtischen Flächen für öffentlich geförderten Wohnungsbau gesprochen. Der BUND führt dazu Flächen auf, welche seiner Ansicht nach eine Alternative zur Fläche „Am Bruchhauser Kamp“ darstellen würden:

- (1.) Kirchhofstraße 28,
- (2.) Hofstraße 150 sowie
- (3.) die Aufstockung von Gebäuden im Bereich des Bebauungsplanes 66C (welcher sich derzeit im Aufhebungsverfahren befindet).

Zu 1.: Das Grundstück ist gemäß Ratsbeschluss der WGH Wohnungsbaugesellschaft mbH übertragen worden. Die öffentliche Förderung von den auf dem Grundstück Kirchhofstraße 28 möglichen 8 Wohnungen ist vom Kreis Mettmann als für die öffentliche Förderung zuständige Behörde bewilligt worden. Es kann daher nicht als Ersatz für das geplante Vorhaben auf dem Grundstück Am Bruchhauser Kamp betrachtet werden.

Nur aufgrund nachbarrechtlicher Probleme konnte die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden bisher noch keine Baugenehmigung erteilen.

Zu 2.: Dieses Grundstück ist heute bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile können nur nach Bau einer infrastrukturellen Erschließung (Straße, Kanal etc.) bebaut werden. Kosten und Aufwand stehen in keinem Verhältnis zu dem Potential der Fläche „Am Bruchhauser Kamp“. Deshalb wurde diese Fläche zunächst als Potentialfläche zurückgestellt.

Zu 3.: Der Bebauungsplan Nr. 66C befindet sich im Aufhebungsverfahren. Dies hat folgende Gründe:

- *Die Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C, insbesondere hinsichtlich der Geschossigkeit der damals geplanten Gebäude, besitzt fast schon großstädtische Dimensionen (Geschossigkeit variiert zwischen „zwingend II“ und „maximal X“ Geschossen)*
- *Die Widersprüche zwischen Bebauungsplan und Realität hinsichtlich der Geschossigkeiten und der sich städtebaulich unbefriedigend entwickelnden Dachgestaltung*
- *Die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C ist praktisch abgeschlossen und die Grundzüge der Planung weitgehend umgesetzt worden (gerade was die Erschließung und die Gebäudestellungen angeht)*
- *Das Ziel, eine „gemischte Bebauung“ (Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern) zu bekommen, wurde erreicht*
- *Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Fläche durch die größtenteils bereits erfolgte Umsetzung des Bebauungsplanes heute derart baulich vorgeprägt ist, dass der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.*

Aus Sicht der Stadt ist dieser Vorschlag nicht zielführend, weil die angeregte Aufstockung von Bestandsgebäuden an den Eigentumsstrukturen und an den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (zu große Geschossigkeit) scheitert.

Aufgrund der aufgeführten Punkte werden die Anregungen ausschließlich zur Kenntnis genommen.

- Der BUND fordert in diesem Zusammenhang eine objektive Darstellung der privaten und öffentlichen Projekte für sozialen Wohnungsbau sowie eine Erfassung der „Fehlbelegungen“ von Sozialwohnungen

Zum Stichtag 31.12.2015 standen in Hilden 1.287 öffentlich geförderte Mietwohnungen zur Verfügung. Für 2014 stellt die NRW.Bank in Hilden einen Anteil von öffentlich geförderten Mietwohnungen am Bestand aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern von 6,4% fest. In NRW liegt der entsprechende Anteil bei 10,2% und in Städten der gleichen Größenklasse wie Hilden (50.000 bis 100.000 Einwohner) bei 11,3%.

Der öffentlich geförderte Mietwohnungsbestand in Hilden ist also deutlich niedriger als die durchschnittlichen Vergleichswerte.

Im Bau sind derzeit 65 öffentlich geförderte Wohnungen – 58 auf dem Grundstück Richrather Straße 13-15 (ehemals „Eschenbach“) und 7 auf dem Grundstück Am Feuerwehrhaus 2.

Die Errichtung weiterer 8 Wohnungen auf dem Grundstück Kirchhofstraße 28 sind zwar bewilligt, aber mit dem Bau kann aufgrund von nachbarrechtlichen Problemen noch nicht begonnen werden. Es kann daher nicht als Ersatzgrundstück betrachtet werden.

Auf Grundlage der bekannten Fristen über den Ablauf der Sozialbindungen der bestehenden und bewilligten Wohnungen kann die Entwicklung des preisgebundenen Mietwohnungsbestandes hochgerechnet werden.

Wenn außer den derzeit bewilligten Bauvorhaben keine neuen öffentlich geförderten Mietwohnungen mehr errichtet werden, stehen im Jahr 2025 in Hilden nur noch 899 öffentlich geförderte Mietwohnungen zur Verfügung.

Die ggfs. vorhandene Fehlbelegung wird seit der Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe in NRW im Jahr 2006 nicht mehr erfasst. Damit besteht keine rechtliche Grundlage mehr, um eine eventuell vorhandene Fehlbelegung erfassen zu können.

- Der BUND regt zudem an, für die städtischen Flächen an der Benrather Straße/ Ellerstraße (da der Museumsneubau aus finanziellen Gründen auf Jahrzehnte nicht mehr anstehen dürfte) den Bebauungsplan zu ändern, um dort Sozialwohnungen zu errichten.

Bei der vom BUND benannten Fläche handelt es sich um ein Eckgrundstück an zwei stark befahrenen Hauptstraßen. Schon während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 im Jahr 2012 wurde über die mögliche Nutzbarkeit des Grundstücks diskutiert. So heißt es in der Begründung unter Punkt 5.6:

„Für einen Wohnstandort erscheint gerade dieser Eckbereich an einer der am stärksten befahrenen Knotenpunkte Hildens jedoch denkbar ungeeignet. Ein gewerblich genutztes Bürogebäude wiederum sprengt mit seinen Stellplatzerfordernissen die Möglichkeiten dieses Eckgrundstückes. Zudem steht in Hilden bereits genügend frei verfügbarer Büroraum zur Verfügung, so dass eine dauerhafte Nutzung alles andere als sicher wäre.

Eine öffentliche und nach Öffentlichkeit suchende Nutzung wie ein Museum dagegen ist ein geeigneter Nutzer für eine solche städtebaulich schwierige Situation.“

Der Standort erfüllt aus heutiger Sicht der Stadt Hilden durch die Emissionsproblematik (Verkehrslärm und Abgase) nicht die Wohnraumförderungsbestimmungen. In dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Anlage 1 beigefügt, in der es heißt:

„Die Neuschaffung von Mietwohnungen wird nur gefördert, wenn

a) ihre Standortqualität (insbesondere Lage des Baugrundstücks, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Erschließung, Lärmbelästigung, Angebot an wohnungsnahen Spiel und Freiflächen) die Voraussetzungen für gesundes und ruhiges Wohnen bietet, ...“ (S. 32)

Somit kann der Anregung nicht gefolgt werden.

- Im Weiteren wird in dem Schreiben auf den „erheblichen Überschuss“ von Flächenreserven des FNP verwiesen (Potential von 2050 Wohneinheiten zum ermittelten Bedarf von 1050 Wohneinheiten – Auszug Regionalplanentwurf) und gefordert, diese als Potentialflächen für öffentlich geförderten Wohnungsbau anstelle der Spielplatzfläche „Am Bruchhauser Kamp“ zu nutzen.

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurden konkret keine FNP-Reserveflächen angefragt, die von der Stadt aufgegeben werden sollten. Es wurden im Gegenteil zwei Flächen als Siedlungsbereichsreserven vorgeschlagen, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Freiraum dargestellt sind, und es nach Willen der Stadt Hilden auch bleiben sollen. Diese Handlungsweise der Bezirksregierung erklärt sich dadurch, dass alle derzeit im FNP vorhandenen Reserveflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, so dass den raumplanerischen Maßgaben der Innenentwicklung und gleichzeitigem Freiflächenschutz im Außenbereich gefolgt wird.

Der Überhang an Flächenreserven für Wohnbebauung wurde über die Wohneinheiten errechnet. Danach wurde nach einem in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans erläuterten Verteilungsschlüssel ein Dichtewert abgeleitet, der „eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen soll, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere und niedrigere Baudichten behält, da die beschriebenen Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten werden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.“ (S. 162/163, Begründung zum Regionalplan, 2014)

Dieser relative Dichtewert ist für Hilden auf 1127 Wohneinheiten beziffert worden. Dem gegenüber stehen 2042 Wohneinheiten ausgewiesener Reserveflächen im FNP der Stadt Hilden. Dieser Wert wurde von der Stadt im Siedlungsmonitoring 2012 erhoben. Bei dieser Erhebung wurden die Wohneinheiten pro ha „geschätzt“ und die Erfassung der Baulücken und des Bestandspotentials „hochgerechnet“. Wenn man die geschätzten Wohneinheiten pro ha Reservefläche betrachtet und mit den anderen Städten des Kreises Mettmann vergleicht (S. 168 der Begründung zum Regionalplan, 2014), fällt auf, dass Hilden von einer relativ hohen Bebauungsdichte ausgegangen ist, was dann auch zu einer im Ergebnis größeren Anzahl von Wohneinheiten geführt hat.

Bezüglich der Baulücken hat sich im Siedlungsmonitoring 2014, durch die erste gesamtstädtische und flächenscharfe Erfassung der Baulücken, eine Reduzierung von ca. 260 Wohneinheiten ergeben, so dass sich der Überhang nur noch auf 655 WE beziffert.

Zudem muss man auch betrachten, inwieweit die erhobenen Reservflächen überhaupt nutzbar sind und für eine Überplanung zur Verfügung stehen. Insbesondere die als Baulücken identifizierten Flächen sind alle im Privatbesitz, so dass die Stadt wenig Einfluss auf eine Bebauung hat. Hier kann in vielen Fällen nur ein Generationenwechsel diese Bereiche als Bauland erschließen.

Aber auch für viele im Flächennutzungsplan als Wohnbauland dargestellte größere Reservflächen ist es fraglich, ob es überhaupt zu einer Überbauung kommen wird. Einige Flächen befinden sich z.B. in den Blockinnenbereichen und dort ist es erfahrungsgemäß sehr problematisch, alle Eigentümer dazu zu gewinnen, eine städtebaulich akzeptable Lösung für eine Bebauung zu finden. Zudem wurde im Strategischen Stadtentwicklungskonzept 2010, das auch die Infrastrukturfolgekosten einbezieht, für einige Flächen empfohlen, sie lediglich als langfristige Reservfläche vorzuhalten. Hier ist z.B. der Bereich Westring/Meide mit einer im Siedlungsmonitoring hohen geschätzten Anzahl von Wohneinheiten zu nennen, bei dem eine Bebauung wahrscheinlich teure Infrastrukturmaßnahmen nach sich ziehen würde.

Wenn man die oben genannten Aspekte berücksichtigt, ist der Überhang an Wohnreserven zu relativieren und es erklärt sich, warum die Bezirksregierung sogar zwei weitere Siedlungsbereichsausweisungen als Reserve angeboten hatte.

- Der BUND führt zu diesem Thema noch zwei weitere Auszüge aus dem Regionalplanentwurf an, welche die These untermauern sollen, dass Hilden genügend Potentialflächen für öffentlich geförderten Wohnraum habe. Diese beiden Quellen sollen im Folgenden zum einen vollständig zitiert und zum anderen kommentiert werden.

*„Die in der Tabelle markierten Kommunen (**) haben einen deutlichen Flächenüberhang auf der Ebene der Bauleitplanung. Eine Rückplanung soll vorrangig bisher noch landwirtschaftlich oder für Erholungszwecke genutzte, jedoch im FNP für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche (Außenpotential) in Siedlungsrandlage einbeziehen. Hier bieten sich solche Standorte an, die nicht in der Nähe eines vielfältigen Angebotes von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen liegen. Zu den möglichen Tauschpotentialen gehören auch wohnbauliche FNP-Reserven in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen, die nicht zur Deckung des Eigenbedarfes der Ortslage erforderlich sind.“ (vgl. Textteil zum Regionalplanentwurf S. 52)*

Aus dem gesamten Passus wird deutlich, dass hierbei Außenbereichsflächen gemeint sind, bei denen seitens der Bezirksregierung eine Rückplanung empfohlen wird. Dabei geht es nicht darum, Innenentwicklungspotentiale wie die Fläche „Am Bruchhauser Kamp“ aufzugeben.

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 1150 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2050 WE. Die Regionalplanreserven des GEP99 werden nicht mehr dargestellt. Die Reserven sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert. Hier war die Stadt nicht bereit, weitere FNP-Reserven aufzugeben. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Der Bereich des „Instituts für öffentliche Verwaltung“ östlich der Hochdahler Straße, wird aufgrund der untergeordneten baulichen Nutzung und des im Gutachten der LANUV dargestellten Biotopverbundsystems besonderer Bedeutung, nicht mehr als Siedlungsbereich dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Der Kasernenstandort wird als ASBZ dargestellt.]

Quelle: Begründung zum Regionalplanentwurf S. 212

Der gesamte Absatz macht deutlich, dass die Stadt Hilden auf Grundlage des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses am 30.05.2012 zwar an bereits als bestehende Wohnbaufläche ausgewiesene Potentialflächen im Innenbereich weiterhin festhält, jedoch in Stadtrandlage als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) gekennzeichnete Flächen als potentielle Wohnbauflächen nicht mehr in Erwägung ziehen möchte. Hierbei handelt es sich um eine sachliche Darstellung des Flächenmanagements der Stadt Hilden, nicht wie dargestellt um eine, „wie eine Rüge klingende“ Positionierung der Stadt Hilden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zusammengefasst werden daher die Anregungen der BUND Ortsgruppe Hilden lediglich zur Kenntnis genommen.

2.3 das Protokoll zur Bürgeranhörung vom 12.05.2016 wird zur Kenntnis genommen.

3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Grundstücke im Hildener Süden. Es besteht aus den Flurstücken Nr. 587 und 588 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 583 (Stellplätze), alle in Flur 22 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbaufläche für ein kleines zweigeschossiges Mehrfamilienhaus auszuweisen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 24.05.2016 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit 33 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen der Allianz, FDP, BA und AfD.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), Haan, vom 15.04.2016

Der BRW äußert keine Anregungen zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66C. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau.NRW, Wesel, vom 25.04.2016

Der Landesbetrieb äußert sich zum Westring, der als Landesstraße L 282 zu seinem Geschäftsbereich gehört.

Kern der Aussage ist, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung (Aufhebung) Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.

In der „alten“ Stellungnahme von 2005, die dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist, wird im Zusammenhang mit der Lärmthematik darauf hingewiesen, dass bei neuen Bauvorhaben aktuelle Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind und die dafür erforderlichen Maßnahmen zwingend umgesetzt werden müssen.

Wäre nach der Aufhebung des Bebauungsplanes eine weitere Bebauung geplant, müsste auch für diese die Lärmthematik im Einzelnen untersucht werden.

Tatsächlich ergeben sich aber aus der Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Baumöglichkeiten.

In der Bebauungsplanbegründung ist bereits der Hinweis enthalten, dass keine Ansprüche der Anlieger auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen bestehen.

Somit wird das Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau.NRW zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden, vom 06.05.2016

Die BUND-Ortsgruppe Hilden äußert sich negativ zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 C.

Es wird argumentiert, die Aufhebung sei *„ungeeignet, um der städtebaulich gebotenen Abwägung zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen gerecht zu werden und die notwendigen Flächen zum naturnahen Ausbau des Hoxbaches zu sichern“*.

Des Weiteren wird aufgeführt, durch die Aufhebung des Bebauungsplanes würden *„Möglichkeiten zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum wie hier durch Aufstockung aufgegeben“*.

Zu diesen Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedeutet nicht, dass nun vor Ort Individual- und Gemeinschaftsinteressen ungeregt aufeinander treffen würden. Vielmehr tritt der § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ anstelle des Bebauungsplanes. Vorhaben müssen sich dann nach Art und Maß der bauli-

chen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zudem muss die Erschließung gesichert sein, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.

Damit ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen zu vermitteln.

Mit „Gemeinschaftsinteressen“ sind im Sinne dieses Schreibens der BUND-Ortsgruppe auch Möglichkeiten innerhalb der Stadt Hilden gemeint, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, im vorliegenden Fall durch die Aufstockung von Bestandsgebäuden durch private Investoren. Wenn aufgestockt werden könnte, müssten nicht an anderer Stelle Freiflächen für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

So richtig dieser Ansatz in der Theorie ist, so falsch ist er im vorliegenden Detail-Fall. Zunächst besteht in Hilden kein Bedarf nach „irgendeiner Art von Wohnraum“, sondern ganz besonders nach preisgünstigem bzw. öffentlich gefördertem Wohnraum.

Für den öffentlich geförderten Wohnraum entfällt daher hier die Alternative „Aufstockung“, da hier nur Gebäude mit bis zu vier Vollgeschossen gefördert werden.

Darüber hinaus ist die statische Eignung der Gebäude nicht bekannt.

Schließlich steht die Eigentümer-Struktur Aufstockungsmaßnahmen in relevantem Ausmaß entgegen. Während die Eigenheime (Einfamilienhäuser) ohnehin nicht für Aufstockungen zugunsten öffentlich geförderter Wohneinheiten in Frage kommen, handelt es sich bei den Mehrfamilienhäusern um WEG-Eigentümergeinschaften, jeweils mit mehreren Dutzend Einzeleigentümern.

Insgesamt sind damit die Voraussetzungen für eine Aufstockung nicht gegeben.

Hinsichtlich des Hinweises der BUND-Ortsgruppe Hilden zur Sicherung von Flächen zum naturnahen Ausbau des Hoxbaches wird festgehalten, dass sich die benötigten Grundstücke alle im Besitz des BRW bzw. der Stadt Hilden befinden und die Arbeiten zur Umsetzung einer „ökologischen Optimierung des Hoxbaches im Bereich Hilden-Schalbruch“ gemäß der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem BRW und dem Kreis Mettmann durchgeführt werden. Eine zusätzliche Sicherung der Flächen etwa durch einen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die Anregungen der BUND-Ortsgruppe Hilden werden zur Kenntnis genommen; die Anregung, in einem Bebauungsplanänderungsverfahren sowohl zusätzliche Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung zu schaffen als auch Flächen für die naturnahe Umgestaltung des Hoxbaches auszuweisen, wird zurückgewiesen, da sie dem Ziel des Aufhebungsverfahrens widerspricht.

1.4 Schreiben der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal, vom 10.05.2016

In dem Schreiben wird für die verschiedenen Fachbereiche der WSW sowie für die Stadt Wuppertal zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66C Stellung genommen. Es werden keine Anregungen gemacht. Die im südlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes vorhandene Wassertransportleitung wird durch die Aufhebung nicht berührt.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann, Mettmann, vom 12.05.2016

Der Kreis Mettmann äußert in seinem Schreiben keine Bedenken hinsichtlich der Planungsmaßnahme.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. **die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66C gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen**

Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden und wird begrenzt durch die Straße Schalbruch im Norden, die Straße Westring im Westen und den Verlauf des Hoxbaches im Osten und Süden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66C – insbesondere die zwingende Vorgabe der Vollgeschosse in diesem Bereich – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 16.02.2016 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

6.1 Entwurf 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 WP 14-20 SV
20/050

Kämmerer Klausgrete hielt eine Rede zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts. Rede und Nachtragshaushalt sind der Niederschrift als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden verweist den vorgelegten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen zur Beratung an den Jugendhilfeausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.2 3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 WP 14-20 SV
60/031

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

„Die in vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.“

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.3	Errichtung einer neuen Salzsiloanlage auf dem städt. Bauhof - Außerplanmäßige Mittelbereitstellung -	WP 14-20 SV 26/017
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Rm. Bommermann/ AfD, Burchartz/ Allianz und Joseph/ FDP sprachen sich dafür aus, statt einer neuen Salzsiloanlage einen zweiten Radlader als Reserve vorzuhalten.

1. Beigeordneter Danscheidt erklärte hierzu, dass zu den Kosten, die diesbezüglich bereits in der Sitzungsvorlage genannt werden, noch die Personalkosten für den Fahrer hinzukommen.

Rm. Reffgen/ BA stellte fest, dass er auf Grund der Sitzungsvorlage noch nicht nachvollziehen könne, dass eine Reparatur der bestehenden Anlage unwirtschaftlich sei.

Rm. Buschmann/ CDU stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung in die Haushaltsplanberatungen. Hierüber ließ Bürgermeisterin Alkenings abstimmen. Der Vertagungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Baudezernentin Hoff merkte an, dass sie auf Grund der beschlossenen Vertagung in die Haushaltsplanberatungen im September die Funktionsfähigkeit des Winterdienstes gefährdet sehe.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig vertagt bei einer Enthaltung der Bürgermeisterin.

6.4	Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)	WP 14-20 SV 20/051
-----	--------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Der Rat der Stadt Hilden nahm die Ausführungen der Verwaltung zu den Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) zur Kenntnis.

7 Angelegenheiten des Sozialausschusses

7.1	Integration ist machbar - Strategie- und Handlungskonzept für eine erfolgreiche Flüchtlingsintegration in Hilden -	WP 14-20 SV 50/073
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss, Schul- und Sportausschuss und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des vorgelegten Strategie- und Handlungskonzeptes den Prozess der nachhaltigen Integration in Hilden intensiv und konsequent fortzusetzen.

Die Entwicklungen und Ergebnisse sind regelmäßig im Integrationsbericht darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

8 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

8.1 Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

WP 14-20 SV
51/111

Rm. Bommermann/ AfD sprach sich dafür aus, das vorgeschlagene Dreier-Gremium entscheiden zu lassen, wenn es nur einen Bewerber gebe. Sollte eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern möglich sein, sollte der Schul- und Sportausschuss entscheiden, um zu einer demokratischen Entscheidung zu kommen.

Rm. Y. Hoppe/ FDP meldete Bedenken an, den demokratisch zusammengesetzten Schul- und Sportausschuss in seinem Mitspracherecht zu beschneiden.

Rm. Reffgen/ BA äußerte seine Befürchtung, dass die kleineren Fraktionen durch so ein Dreier-Gremium ausgegrenzt würden.

Rm. C. Schlottmann/ CDU wies dies zurück und in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich das Dreier-Gremium laut des Beschlussvorschlags aus dem jeweiligen Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie dem jeweiligen Schuldezernenten zusammen setzen soll. In der vergangenen Wahlperiode wäre hier somit auch die FDP vertreten gewesen.

Rm. Münnich/ Grüne merkte als Mitglied einer kleinen Fraktion an, dass sie die Befürchtung ihrer Vorredner nicht teile.

Sozialdezernent Gatzke wies ergänzend zur Sitzungsvorlage darauf hin, dass Sitzungsgelder für die Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses gespart werden könnten, wenn das Dreier-Gremium mit dieser Kompetenz ausgestattet würde. Er gab zu Bedenken, dass die Änderung des Schulrechts u. a. das Ziel verfolge, die Bewerberzahl zu vergrößern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Über die Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern entscheidet ein Gremium, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport sowie die jeweilige Schuldezernentin/der jeweilige Schuldezernent angehören. Sollte eine Einstimmigkeit in diesem Gremium nicht erzielt werden, erfolgt eine abschließende Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Schule und Sport.
2. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 32 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen von Allianz, FDP, BA und AfD.

9 Anträge

9.1 Antrag der FDP Fraktion - Festlegung der Zahl der Beigeordneten

WP 14-20 SV
10/031

Antragstext:

Der Rat möge beschließen, dass die Hauptsatzung der Stadt Hilden in § 15 Abs. 1 dahingehend geändert wird, dass die Anzahl der Beigeordneten, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinen Geschäftsbereich vertreten, auf bis zu 2 festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit 31 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen (Allianz, FDP, BA und AfD) bei einer Enthaltung der Bürgermeisterin.

9.2 Antrag der AfD Fraktion - Haushaltskonsolidierungsausschuss

WP 14-20 SV
20/048

Vertreter der Fraktionen Allianz, FDP und BA äußerten dringenden Handlungsbedarf in der aktuellen Haushaltssituation und plädierten dafür, einen solchen Ausschuss trotz in der Vergangenheit mäßigem Erfolg zu gründen. Hierdurch würde Transparenz und Akzeptanz geschaffen sowie Detailwissen vermittelt.

Rm. Bartel/ Grüne kündigte die Ablehnung des Antrags an, da Kosten entstünden, die Probleme aber nicht gelöst würden.

Rm. C. Schlottmann/ CDU und Rm. Schneller/ SPD stimmten überein, dass in den Fachausschüssen die Fachleute an den Beratungen beteiligt seien und entsprechende Beschlüsse fassen. Rm. Schneller/ SPD merkte zudem an, dass die vorgeschlagene Zusammensetzung des Haushaltskonsolidierungsausschusses nicht die Mehrheitsverhältnisse widerspiegelt.

Kämmerer Klausgrete wies darauf hin, dass die Fraktionen jederzeit Anträge stellen können. Hier von sei u. a. im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Gebrauch gemacht worden, aber nicht zu Kürzungen in Bereichen wie z. B. den Vereinszuschüssen.

Antragstext:

Der Rat möge beschließen:

1. Es wird ein fraktionsübergreifender Haushaltskonsolidierungsausschuss gebildet.
2. Er besteht aus je zwei Mitgliedern von der SPD und der CDU und je einem Mitglied der übrigen Fraktionen.
3. Die moderierende Leitung wird dem Kämmerer übertragen.
4. Der Ausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis.
5. Die Arbeit des Ausschusses ist beendet, wenn im vergangenen Kalenderjahr der tatsächliche Haushaltsausgleich erreicht wurde und die Mehrjahresfinanzplanung kein reales Defizit ausweist.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit 32 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen (Allianz, FDP, BA und AfD).

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

10.1 Solidaritätsumlage - Verfassungsrechtliches Verfahren terminiert

Kämmerer Klausgrete informierte, dass in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren gegen die Soli-

daritätsumlage die mündliche Verhandlung vor dem VGH Münster auf Dienstag, 26. Juli festgelegt wurde. Er werde an der Verhandlung teilnehmen.

10.2 Danksagung Herr Gatzke

Herr Gatzke bedankte sich ausführlich für die gute Zusammenarbeit in seiner langen Zeit als Beigeordneter des Dezernats III.

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

11.1 Anfrage SPD: Altkleidercontainer

Rm. Hebestreit/ SPD stellte folgende Anfrage:

„An der Bushaltestelle Rethelweg/Frans-Hals-Weg (stadteinwärts/Nordseite) steht seit längerer Zeit ein Altkleider-Container, der nicht von caritativen Verbänden aufgestellt wurde. Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob dieser dauerhaft entfernt werden kann.“

1. Beigeordneter Danscheidt sicherte die schriftliche Beantwortung nach Prüfung zu.

11.2 Antrag BA: Verkehrssicherheit an der Straße Beckersheide

Rm. Reffgen/ BA stellte folgenden Antrag:

„Verkehrssicherheit an der Straße Beckersheide

Um sowohl dem objektiven, als auch subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Verkehrsteilnehmer - insbesondere der Fußgänger und Radfahrer - auf der Straße Beckersheide zu entsprechen, wird die Verwaltung beauftragt, den vormaligen Schutz mit der Installation von Schutzplanken entlang der Straße zwischen Fahrbahn und Bahntrasse wiederherzustellen.

Erläuterung und Begründung

Die Straße Beckersheide verläuft ab der Einmündung der Straße "Breddert" einspurig niveaugleich entlang der S-Bahnlinie Düsseldorf/Solingen. Es handelt sich um eine nichtausgebaute Straße ohne Bürgersteig, die neben der Erschließung einiger Betriebe und Wohnhäuser u. a. als Zuwegung zum Naherholungsgebiet Ohligser Heide dient. Aufgrund des engen Straßenprofils wird von allen Verkehrsteilnehmern das straßenbegleitende, nicht befestigte Bankett mitbenutzt. Dies ergibt sich regelmäßig zwingend, um bei Begegnungsverkehr von Fahrzeugen ausweichen zu können, ist aber auch für Fußgänger üblich, um einen Mindestabstand zum motorisierten Verkehr zu wahren.

Der Abstand zwischen begehbarem/begangenen Bankett und Gleiskörper beträgt stellenweise weniger als 2 Meter. (Das Bildmaterial der Verwaltung ist z. T. irreführend, da es nicht der Realität entspricht.) Ein dem objektiven wie subjektiven Sicherheitsbedürfnis entsprechender Schutz - insbesondere der Fußgänger und Radfahrer - bestand auf dem fraglichen Straßenabschnitt bis Frühjahr 2014, seither jedoch nicht mehr. Die bis dato entlang der Straße verlaufenden Schutzplanken

wurden damals ersatzlos demontiert. Ziel des Antrags ist es, den vormaligen Zustand mit der Maßgabe, einen Mindestschutz zu gewährleisten, wiederherzustellen.

Die Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 66/027/1 mit ergänzendem Schriftverkehr mit der DB veranlassen die BA-Fraktion, ihren Prüfungsantrag von März 2015 in o. g. Sinne zu ergänzen.

Mit der Installation von Schutzplanken geht es darum, bei allen Verkehrsteilnehmern der Straße Beckersheide sowohl das tatsächliche als auch das subjektive Sicherheitsempfinden zu erhöhen. Dies war auf dem in Rede stehenden Abschnitt bis Frühjahr 2014 der Fall. Auf dem sich westlich fortsetzenden Straßenabschnitt entlang der Bezirkssportanlage bis zur Einmündung Baustraße ist dies mit entsprechenden Schutzplanken nach wie vor gegeben - obwohl in diesem Bereich die Straße zweispurig ausgebaut ist und damit für den Begegnungsverkehr keine Ausweichprobleme bestehen, der Abstand zwischen Fahrbahn und Gleiskörper größer ist, Fahrbahn und Gleiskörper durch einen Bordstein und dichtes Strauchwerk getrennt sind und auf der Straßensüdseite sich außerdem ein komfortabel ausgebauter Bürgersteig befindet.

In einem Aktenvermerk der Polizei vom 12.02.2016 wird die örtliche Situation wie folgt beschrieben: "Die Straße Beckersheide [É] verläuft direkt neben den Schienen. Dieser Streckenabschnitt (Fahrbahn) wird gleichzeitig von Fußgängern und Fahrzeugen aller Art benutzt, da ein separater Gehweg nicht vorhanden ist. Befindet man sich in diesem Bereich und eine S-Bahn passiert diesen Abschnitt, ist ein starker Luftzug spürbar. Ein Kind könnte auf die Gleise gezogen werden."

Die Argumentation der Stadt, dass an der engen nichtausgebauten Straße Beckersheide demgegenüber kein Schutz erforderlich sei, kann nicht überzeugen. Dabei kommt es überhaupt nicht darauf an, ob richtliniengetreu Einsatzkriterien für Schutzplanken erfüllt werden oder nicht. Vielmehr geht es darum, dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Allgemeinen und dem der dortigen Verkehrsteilnehmer im Besonderen angemessen zu entsprechen. Dies war ehemals mit den Schutzplanken der Fall.

Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass es mit der Wiederherstellung des vormaligen Zustands durch Schutzplanken auch keineswegs darum geht, einen "Übersteigschutz" zu schaffen, der daran hindert, widerrechtlich die Bahngleise zu überqueren bzw. zu betreten. Mit dem Antrag wird ausdrücklich auch nicht das Ziel der "Einfriedung" oder "Einzäunung" der Bahnanlage verfolgt. Es geht lediglich darum, wie im weiteren Verlauf an der Straße Breddert auch, allen, die Straße passierenden Verkehrsteilnehmern - vor allem den schwächsten unter ihnen - einen Mindestschutz zu gewährleisten.

Etwaige Überlegungen, die sich angesichts der örtlichen Situation mit der "Leichtigkeit des Verkehrs" beschäftigen und Forderungen nach Schutzmaßnahmen als "kontraproduktiv" bezeichnen, da die als gefährdet benannten Fußgänger dann kaum mehr einen Ausweichraum hätten (Welcher Ausweichraum ist hier eigentlich gemeint - etwa die Bahngleise?), muten zynisch an. Ähnliches gilt, in Kenntnis der Gefahrensituation, für Hinweise auf die Haushaltslage der Stadt Hilden.

Die extreme räumliche Nähe zu den Gleisanlagen begründet ein hohes Risiko- und Gefährdungspotenzial. Es besteht Gefahr für Leib und Leben.

gez. Ludger Reffgen
Fraktionsvorsitzender

gez. Markus Hanten
Ratsmitglied

Rm. Y. Hoppe/ FDP stellte folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird gebeten:

- 1. Ein Konzept für die Einrichtung eines frei verfügbaren und flächendeckendes WLAN-Netzwerkes in der Hildener Innenstadt zu erstellen. Dabei sollen ausschließlich die Technik und Möglichkeiten der Freifunk-Initiative erörtert werden.*
- 2. Die Einzelhändler und Gastronomen im Hildener Stadtgebiet dabei hinzuzuziehen und über die Möglichkeit eines WLAN-Netzwerkes mit Hilfe der Freifunk-Initiative zu informieren.*
- 3. Den Beitritt zum Freifunk-Verein Rheinland zu prüfen.*

Begründung:

Immer mehr Kommunen in Deutschland bieten ihren Bürgern ein kostenfreies, öffentlich zugängliches WLAN-Netzwerk an. Damit wird die Attraktivität für die örtlich ansässige Wirtschaft und den Tourismus gesteigert. Außerhalb der Großstädte entdecken deswegen auch kleinere Kommunen dieses Angebot für sich. Gerade im Wege der Digitalisierung wird die Versorgung mit flächendeckendem und kostenfreiem WLAN ein zunehmender Standortfaktor für die lokale Wirtschaft, insbesondere den Einzelhandel und die Gastronomie. In den USA, Israel, Osteuropa und Frankreich gehört ein freies WLAN-Netzwerk deshalb wie selbstverständlich zur Infrastruktur. Dabei hat die Methode „Freifunk“ den Vorteil, dass das Netz ehrenamtlich aufgebaut und betrieben wird. Neben der Stadtverwaltung können sich unproblematisch und kostengünstig weitere Gewerbetreibende und Privatleute an der Verbreitung des WLAN-Netzwerkes beteiligen.

Durch die neuesten Beschlüsse der Großen Koalition bezüglich der Abschaffung der Störer-Haftung werden rechtliche Bedenken zukünftig beseitigt und die Hürde genommen, freies WLAN ohne größeres Risiko anbieten zu können. Deshalb sollte Hilden die Chance nutzen, den Weg der Digitalisierung weiter zu gehen und mitzugestalten.

In der Hildener Innenstadt gibt es schon in Teilen frei zugängliches WLAN. Das ist ein erfreulicher erster Anfang. Dieses Angebot soll sich so weit es geht im gesamten Stadtgebiet von Hilden ausweiten. Die Stadtverwaltung soll deshalb mit dem zu erarbeitenden Konzept proaktiv auf alle Gewerbetreibenden im gesamten Stadtgebiet zugehen und von der Hemmnisbeseitigung seitens der Bundesregierung aufklärend berichten. Die Stadtverwaltung muss bei der Einführung von leistungsfähigem freien WLAN den Unternehmen unterstützend zur Seite stehen und es zielführend bewerben. Dies ist ein Aspekt der Wirtschaftsförderung.“

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

Bürgermeisterin Birgit Alkenings
Vorsitzende

Geri Schwenger
Schriftführer/in

Gesehen: